

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Elzach nach § 16 FwG

(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

vom 14.05.2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023, in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019, hat der Gemeinderat der Stadt Elzach am 14.05.2024 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 20,- Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

(3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(5) Für Feuerwehrangehörige, die ihr Einkommen überwiegend aus einer selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit beziehen, erhöht sich der Stundensatz nach Abs. 1 für Einsätze an Werktagen in der Zeit von 7 bis 18 Uhr auf 30,- Euro.

(6) Bei Öl- und Chemieeinsätzen erhöht sich der Stundensatz nach Abs. 1 und 4 um 2,50 Euro je Stunde.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 20,- Euro je Stunde gewährt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Ohne Nachweis der Auslagen und des Verdienstaufschlags können diese auf Antrag mit dem Stundensatz nach Abs. 1 erstattet werden. Dieser Stundensatz wird für höchstens 9 Stunden je Lehrgangstag und 45 Stunden je Woche gezahlt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(5) Für Feuerwehrangehörige, die ihr Einkommen überwiegend aus einer selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit beziehen, erhöht sich der Stundensatz nach Abs. 1 und 4 auf 30,- Euro.

(6) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

Truppmann	75,- Euro
Truppführer	40,- Euro
Atemschutzgeräteträger	40,- Euro
Sprechfunker	25,- Euro
Maschinist	40,- Euro
Absturzsicherung	40,- Euro
sonstige Kreislehrgänge	40,- Euro

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus

Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	750,- Euro/Jahr
Stv. Kommandanten	190,- Euro/Jahr
Abteilungskommandant Elzach	375,- Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant Elzach	160,- Euro/Jahr
Abteilungskommandant Oberprechtal	190,- Euro/Jahr
stellv. Abteilungskommandant Oberprechtal	50,- Euro/Jahr

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	2.250,- Euro/Jahr
Stv. Kommandanten	je 560,- Euro/Jahr
Abteilungskommandant Elzach	1.125,- Euro/Jahr
stellv. Abteilungskommandant Elzach	465,- Euro/Jahr
Abteilungskommandant Oberprechtal	560,- Euro/Jahr
stellv. Abteilungskommandant Oberprechtal	150,- Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	300,- Euro/Jahr
stellv. Jugendfeuerwehrwart	150,- Euro/Jahr
Gerätewarte Elzach	zusammen 2.200,- Euro/Jahr
Gerätewart Oberprechtal	375,- Euro/Jahr
Atenschutzgerätewarte	je Gerät 45,- Euro/Jahr
Gerätewart Meldeempfänger	125,- Euro/Jahr
Insekteneinsatz	
- normaler Aufwand	38,- Euro/Einsatz
- erhöhter Aufwand	60,- Euro/Einsatz
Schritfführer Gesamtwehr	300,- Euro/Jahr
Schritfführer Abteilung Elzach	200,- Euro/Jahr
Schritfführer Abteilung Oberprechtal	100,- Euro/Jahr
Kassierer Abteilung Elzach	200,- Euro/Jahr

Kassierer Abteilung Oberprechtal	100,- Euro/Jahr
Zugführer 1. Zug	200,- Euro/Jahr
stellv. Zugführer 1. Zug	100,- Euro/Jahr
Zugführer 2. Zug	200,- Euro/Jahr
stellv. Zugführer 2. Zug	100,- Euro/Jahr
IT-Beauftragter	150,- Euro/Jahr

Werden mehrere Funktionen gleichzeitig von einer Person ausgeübt, so werden die jeweiligen Beträge kumulativ gewährt.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 20,- Euro/Stunde gewährt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 20. März 2018, außer Kraft.

Elzach, den 14. Mai 2024


 Roland Tibi
 Bürgermeister



Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.